

IV_ZR_91/54

Verkündet am 4. November 1954
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma M [REDACTED] Maschinen- und Schleifmittelwerke AG
in O [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Vorstandmitglieder Dipl.Ing. Helmut F [REDACTED] und Dipl.
Kaufmann Dr. Peter P [REDACTED], beide in O [REDACTED] ([REDACTED]),
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter in der Berufungsinanz:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

2. die Firma Karl P [REDACTED], Inhaber Kaufmann Karl P [REDACTED],
in M [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED],

Nebenintervenientin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Metallwarenfabrik T [REDACTED] & Co KG in D [REDACTED]
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter Dipl.Ing. Kurt T [REDACTED] in D [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. November 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske,
Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

auslief

Die Revision gegen das Urteil des Zivilsenats
in Darmstadt des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 7. Januar 1954 wird auf Kosten
der Nebenintervenientin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Auf Veranlassung des Rüstungskommandos Bielefeld ließ die Klägerin im Jahre 1944 eine Reihe von hochwertigen Werkzeugmaschinen, unter denen sich auch das hier im Streit befundene Lehrenbohrwerk befand, nach dem ihr zugewiesenen Stollen E [REDACTED] in K [REDACTED] verbringen und dort durch einen Wächter bewachen. Nach der Besetzung durch die alliierten Truppen hat der Kaufmann Friedrich H [REDACTED] in O [REDACTED], der von der Dienststelle 903 der Militärregierung zum Vermögenstreuhänder bestellt worden war - Gegenstand und Umfang der Treuhänderschaft ist unter den Parteien streitig -, von den in dem Stollen befindlichen Gegenständen, darunter auch von dem Lehrenbohrwerk Besitz ergriffen. Anfang 1946 händigte er das Bohrwerk mit anderen im Stollen befindlichen Maschinen dem Kreis-Ingenieur H [REDACTED] in M [REDACTED] aus. H [REDACTED] war im Besitz eines Schreibens des Majors S [REDACTED] von der Dienststelle 507, das die Anweisung zur Herausgabe der Maschinen enthielt. Im August 1946 verkaufte die Stadterfassungsstelle Minden für ehemaliges Wehrmachtsgut das Bohrwerk an die Firma Karl P [REDACTED], die jetzige Nebenintervenientin und Revisionsklägerin, in M [REDACTED] zum Preise von 5.000 RM. Die Firma veräußerte es im Jahre 1947 an die Beklagte weiter, da sie es nicht gebrauchen konnte.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Herausgabe des Lehrenbohrwerks. Sie behauptet, es sei ihr dadurch abhandengekommen, daß der Treuhänder H [REDACTED] ohne dazu befugt zu sein und ohne ihren, der Klägerin, Willen sich in seinen Besitz gesetzt habe. Spätestens sei es ihr aber dadurch abhandengekommen, daß es die Stadterfassungsstelle Minden durch den Baumeister M [REDACTED] ohne jede Berechtigung an die Nebenintervenientin verkauft habe. Das Lehrenbohrwerk sei weder jemals von der Militärregierung als Beutegut in Anspruch ge-



nommen worden noch habe diese es zur Veräußerung durch eine deutsche Stelle freigegeben. Weder die Nebenintervenientin noch die Beklagte hätte jemals Eigentum an der Maschine erwerben können. Dem habe nicht nur der Umstand entgegengestanden, daß sie ihr, der Klägerin, abhandengekommen sei, sondern auch daß im Zeitpunkt der Veräußerung ihr Vermögen nach MilRegG 52 gesperrt gewesen sei. Die zuständige Vermögenskontrollbehörde habe die Veräußerungen nicht genehmigt. Diese seien auch nicht dadurch wirksam geworden, daß die Vermögenssperre später wieder aufgehoben worden sei. Die Veräußerungsgeschäfte seien außerdem deswegen nichtig, weil sie entgegen der Bekanntmachung der Britischen Militärregierung betr. Sicherstellung von Werkzeugmaschinen vom 6. Januar 1946 (Amtsblatt Nr 6 Seite 89) ohne Genehmigung der Militärregierung veräußert worden seien. Da die Beklagte die Herausgabe verweigert, hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zur Herausgabe des Lehrenbohrwerks zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie bestreitet nicht, daß die Klägerin Eigentümerin des Bohrwerks gewesen sei. Sie macht jedoch geltend, die Klägerin habe das Eigentum verloren, wenn nicht schon durch eine Beschlagnahme durch die deutsche Wehrmacht, so doch spätestens durch eine solche seitens der Besatzungsmacht. Das Bohrwerk sei der Klägerin auch nicht abhandengekommen. H. [REDACTED] habe von der Militärregierung den Auftrag gehabt, alle im Stollen befindlichen Gegenstände in Besitz zu nehmen. Später sei es von Major S. [REDACTED] für militärische Zwecke in Anspruch genommen und alsdann zum Verkauf an die Firma P. [REDACTED], die Nebenintervenientin, freigegeben worden. Es könne daher der Klägerin nicht abhandengekommen sein. Die nach Gesetz Nr 52

erforderliche Genehmigung zur Veräußerung sei erteilt worden. Spätestens mit der Aufhebung der Sperre über das Vermögen der Klägerin seien die Veräußerungen wirksam geworden. Zumindest habe sie, die Beklagte, das Eigentum an dem Bohrwerk gutgläubig erworben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin die Beklagte zur Herausgabe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Firma Karl P. [REDACTED], der die Klägerin den Streit verkündet hat, Revision eingelegt und ist gleichzeitig der Beklagten als Nebenintervenientin beigetreten.

Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken. Die Nebenintervenientin, die der Beklagten beigetreten ist, war befugt, gleichzeitig mit der Erklärung des Beitritts, das Rechtsmittel einzulegen (§ 70 ZPO). Die Revision ist auch in rechter Form und Frist vorgebracht, sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

1. Unter den Parteien hat zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung kein Streit mehr darüber geherrscht, daß bis zum Einmarsch der Besatzungsmächte die Klägerin Eigentümerin des Bohrwerks gewesen ist und sich auch bis dahin im unmittelbaren Besitz befunden hat, weil sie die tatsächliche Gewalt durch den von ihr bestellten Wächter U. [REDACTED] als ihren Besitzdiener ausübte. Für die Entscheidung kommt es daher nur darauf an, ob sie das Eigentum nicht später verloren hat. Zutreffend hat der Berufungsrichter in den

Mittelpunkt seiner Erwägungen die Frage gestellt, ob ihr der Besitz abhandengekommen ist. Denn die Entscheidung dieser Frage ist aus zwei Gründen bedeutsam. Ist erwiesen, daß die Klägerin den unmittelbaren Besitz unfreiwillig verloren hat (§ 935 Abs 1 S 1 BGB), dann wird dadurch, wie der Berufungsrichter richtig ausgeführt hat, die zugunsten der Beklagten streitende Eigentumsvermutung des § 1006 Abs 1 Satz 1 aaO entkräftet (§ 1006 Abs 1 S 2), die Beklagte hat dann zu beweisen, daß sie mit der Erlangung des Besitzes auch das Eigentum an dem Lehrenbohrwerk erworben hat, und die etwa fehlende Aufklärung dieses Sachverhalts geht zu ihren Lasten. Außerdem wird, wenn die Sache abhandengekommen ist, die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Eigentümer sein Recht verliert, wenn ein anderer ohne seine Zustimmung die Sache an einen im Sinne des § 932 BGB oder § 366 HGB Gutgläubigen veräußert (§ 935 BGB).

2. a) Der Berufungsrichter kommt zu dem Ergebnis, daß der Klägerin das Bohrwerk abhandengekommen sei. Er führt hierzu zunächst aus, der Besitz sei der Klägerin dadurch verloren gegangen, daß der Zeuge H. nach seiner Bestellung zum Treuhänder am Stolleneingang ein schweres Tor habe anbringen lassen, das dann immer abgeschlossen worden sei. Dadurch sei der Klägerin und ihrem Besitzdiener, die bis dahin freien Zutritt zu der Sache gehabt hätten, jede Möglichkeit einer Einwirkung und damit die tatsächliche Gewalt über sie genommen worden. Es habe sich auch nicht um eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt gehandelt, denn H. habe die Maschine nicht zu einem vorübergehenden Zweck, etwa um zu prüfen, ob sie zu dem von ihm verwalteten Vermögen gehöre, an sich genommen, sondern um sie in treuhänderische Verwahrung zu nehmen. Insoweit sind die Ausführungen des Be-

rufungsurteils auch von der Revision nicht angegriffen, sie treffen rechtlich zu. Daß der Ausschluß des Zugangs zu einer Sache der Fortdauer des Besitzes entgegensteht, daß daher Sachen in einem verschlossenen Raum von dem besessen werden, der die Schlüssel zu diesem Raum hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu bezweifeln.

b) Die Revision wendet sich auch lediglich gegen die Ausführungen des Berufungsurteils, die sich darauf beziehen, daß der Besitzverlust ein unfreiwilliger im Sinne des § 935 BGB gewesen sei. Hierzu führt der Berufungsrichter folgendes aus.

H [REDACTED] sei, wie durch seine Bestallungsurkunde und den vom Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland erteilten Bescheid vom 5. Juni 1953 (Bl 298 GA) geklärt sei, auf Grund des MilRegG Nr 52 zum Treuhänder bestellt worden. Es könne dahinstehen, ob einem so bestellten Treuhänder (custodian) wie einem Gerichtsvollzieher amtliche Zwangsgewalt zustehe, die ihn ermächtige, sich eigenmächtig den Besitz körperlicher Gegenstände zu verschaffen. Denn wenn dies auch der Fall sein sollte, würde ihm eine solche Befugnis nicht allgemein zustehen; sondern nur insoweit, als es um die Inbesitznahme der Vermögensgegenstände gehe, die seiner Verwaltung unterstehen sollten. H [REDACTED] sei aber, woran nach seinen Bekundungen als auch nach dem Bescheid vom 5. Juni 1953 nicht mehr gezweifelt werden könne, lediglich zum Treuhänder für das in dem Stollen befindliche Vermögen bestellt worden, das nach Art I 1 c des Gesetzes Nr 52 in Verbindung mit MilRegG Nr 5 betr. die Auflösung der NSDAP ohne weiteres unter die Verstrickung dieses Gesetzes gefallen sei. Ihm sei auch nicht die besondere Ermächtigung erteilt worden, auch in

die Eigentumsrechte und den Besitz anderer Personen als der OT einzugreifen. Das sei der ebenfalls sich aus dem Bescheid des Hohen Kommissars ergebenden Tatsache zu entnehmen, daß die britische Dienststelle 903 in Minden, die ihn zum Treuhänder bestellt habe, später, als sich herausgestellt habe, daß einzelne Maschinen in dem Stollen nicht zum OT-Vermögen gehört hätten, die Inbesitznahme dieser Maschinen nachträglich genehmigt habe, was nicht geschehen wäre und auch nicht hätte zu geschehen brauchen, wenn H. von Anfang an zum Eingriff in fremde Besitz- und Eigentumsverhältnisse ermächtigt gewesen wäre. Daran vermöge auch die nachträgliche Genehmigung nichts zu ändern. Für die Frage des Abhandenkommens einer Sache komme es allein auf die Umstände zur Zeit des Besitzverlustes an. Die nachträgliche Genehmigung sei auch kein nachträglicher Hoheitsakt der Beschlagnahme. Ein solcher könne auch nicht gewollt sein. Denn das Gesetz Nr 52 gestatte Eingriffe nur gegenüber bestimmten Personen, zu denen die Dienststelle 903 die Klägerin nicht habe ohne weiteres rechnen können, da ihr sicherlich nichts davon bekannt gewesen sei, daß inzwischen auch deren Vermögen nach dem Gesetz Nr 52 gesperrt worden sei. Diese Genehmigung ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nichts anderes als das nachträgliche - nicht als Zwangseingriff gedachte - Einverständnis mit der faktischen Inbesitznahme der nicht mehr unter der Obhut ihres Eigentümers stehenden Maschine. Für die Frage des Abhandenkommens sei, so führt der Berufungsrichter weiter aus, auch bedeutungslos, daß zur Zeit, als H. den Stolleneingang durch ein Tor habe verschließen lassen, das Vermögen der Klägerin auf Grund des Gesetzes Nr 52 bereits gesperrt gewesen sei, wie sich aus der Auskunft des Bezirksbeauftragten für gesperrte Vermögen vom 21. Februar 1951 (Bl 211 GA) ergebe. Durch diese Sperre habe die Klägerin weder den Besitz verloren noch habe H.

der für eine ganz andere Vermögensmasse als Treuhänder bestellt worden sei, dadurch die Befugnis erhalten, sich in den Besitz von Vermögensgegenständen der Klägerin zu setzen. Unerheblich sei auch, daß Major S. von der Dienststelle 507 anfangs 1946 die Herausgabe des Bohrwerks angeordnet habe. Diese Anordnung sei keine Beschlagnahme für Zwecke der Besatzungsmacht, sondern, wie sich aus dem Bescheid vom 5. Juni 1953 ergebe, lediglich ein Befehl die Maschine zu verlagern. Dies habe sich deshalb als notwendig erwiesen, weil sie unter der Feuchtigkeit des Stollens gelitten habe. Auch eine nachträgliche Beschlagnahme habe aber nichts daran ändern können, daß die Maschine der Klägerin abhandengekommen sei. Denn wenn eine Sache einmal abhandengekommen sei, dann hafte ihr dieses Merkmal beständig und objektiv an und werde grundsätzlich durch eine spätere Beschlagnahme nicht beseitigt.

c) Die Revision greift die rechtliche Würdigung der Vorgänge an. Sie meint, H. sei von der Militärregierung beauftragt gewesen, sämtliche im Stollen befindliche Gegenstände, auch soweit sie nicht zum OT-Vermögen gehörten, in Besitz zu nehmen, weil die Militärregierung davon ausgegangen sei und hätte ausgehen können, daß es sich nur um Gegenstände der OT handele, also um Beutegut; denn der Stollen habe den Eindruck gemacht, als ob dort ein unterirdischer Rüstungsbetrieb habe eingerichtet werden sollen. Das sei, so führt die Revision aus, aus Ziffer 1 und 2 des Bescheides vom 5. Juni 1953 und dem Inhalt der Aussagen H.s (Bl 112 und 265 GA) zu entnehmen; ihm sei der Auftrag erteilt worden, daß nichts aus dem Stollen herauskomme. Die ihm erteilte Anweisung habe sich auf sämtliche im Stollen befindliche Maschinen bezogen.

d) Den Ausführungen der Revision kann nicht zugestimmt werden. Wie sich aus dem Parteivorbringen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergibt, ist H. [REDACTED] auf Grund des Gesetzes Nr 52 zum Vermögenstreuhänder für das Vermögen des OT-Bauvorhabens in K. [REDACTED] bestellt worden. Für die ihm damit verliehenen Befugnisse ist daher in den Grenzen des Gesetzes die ihm erteilte Bestallung maßgebend (Urteil des I. Zivilsenats vom 18. Dezember 1951 - I ZR 86/51, LM § 985 BGB Nr 8). Mit der Aushändigung der Bestallung ist ein ihm etwa vorher von einem anderen Offizier erteilter mündlicher Auftrag gegenstandslos geworden, so daß der darauf bezügliche Teil der Aussage des Zeugen H. [REDACTED] für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung ist. Aus dem Bescheid des Amerikanischen Hohen Kommissars vom 5. Juni 1953 und dem Inhalt der Bestallung ergibt sich, daß die dem Zeugen übertragenen Obliegenheiten sich nur auf das Vermögen der OT in K. [REDACTED] beschränkten. Dies entspricht auch dem Gesetz. Die Bestellung eines Treuhänders auf Grund des Gesetzes Nr 52 ist in diesem hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und ihrer Zulässigkeit nicht besonders geregelt. Aus Art III 4 ergibt sich nur, daß ein solcher Treuhänder (custodian) bestellt werden kann. Ihre gesetzliche Grundlage findet die Bestellung lediglich in Art I des Gesetzes, sie gehört zu den Maßnahmen, durch die die Militärregierung die ihr dort eingeräumten Befugnisse der Beschlagnahme, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle ausübt. Dem entspricht es, daß der Treuhänder wie auch andere Personen, in deren Verfügungsgewalt sich dem Gesetz Nr 52 unterliegendes Vermögen befindet, einer weitgehenden Weisungsgewalt der Militärregierung untersteht (Art IV 3 des Gesetzes). Die Bestellung zum Treuhänder setzt daher voraus, daß das davon betroffene Vermögen einer Kontrolle nach Gesetz Nr 52 und der (automatischen) Sperre nach seinem Art II unterworfen ist. Die Treuhänderbestellung kann aber nur für Vermö-

gen der in Art I bezeichneten Art erfolgen. Es muß entweder einer der dort in Absatz (1) a) bis g) aufgeführten Person gehören oder durch seine Herkunft (Absatz 2) besonders qualifiziert sein (sog. Raubgut). Ein Fall des Abs 2 des Art I liegt hier nicht vor, die Bestellung des Zeugen H. [REDACTED] zum Treuhänder kann ihre rechtliche Grundlage nur in Art I Abs 1 Lit (g) haben. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einsetzung eines Treuhänders gegeben sind, ist daher jeweils vor der Bestellung zu prüfen (vgl. hierzu Lehnert, Die Rechtsstellung des Custodian bei der Vermögenskontrolle nach Gesetz 52, 1950 S 33).

Daraus ergibt sich aber, daß eine Treuhänderbestellung mit dem Inhalt wie es die Revision meint, gar nicht erfolgen kann, da sich die Bestellung nach dem Gesetz, abgesehen von den Fällen des Art I Abs 2, jeweils auf das Vermögen einer bestimmten Person beziehen muß. Etwas anderes ist auch im vorliegenden Fall nicht geschehen. Es ist schon nicht anzunehmen, daß die Militärregierung selbst über die Grenzen des Gesetzes Nr 52 hat hinausgehen wollen, es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß sie nur im Rahmen desselben handeln wollte, wenn sie eine Maßnahme auf dieses stützte. Etwas anderes kann auch nicht daraus entnommen werden, daß nach der Aussage H. [REDACTED]s in der Bestallung vermerkt war, daß er nur auf Anweisung der Militärregierung an den Gegenständen "der OT" Veränderungen vornehmen durfte. Dies ist nicht mehr als eine Wiederholung dessen, was sich aus Art III 4 a) und b) als Pflicht des custodian ergibt. Es mag sein, daß sowohl die die Bestallung erteilende Dienststelle der Militärregierung als der Zeuge davon ausgegangen sind, sämtliche im Stollen befindlichen Gegenstände hätten der OT gehört oder seien doch in ihrem Besitz gewesen. Das ändert aber nichts daran, daß sich die Befugnisse des Treuhänders

auf die Gegenstände beschränkten, die sich entweder im Eigentum oder doch wenigstens im Besitz der OT befanden, da nur der objektive Inhalt der Bestallungsurkunde maßgebend sein kann. Wenn der Zeuge sich auch für verfügungsbefugt hinsichtlich der nicht zu dem Vermögen der OT gehörenden Gegenstände gehalten hat, so war das weiter nichts als eine rechtlich unerhebliche Ansicht des Zeugen, mag sein Irrtum auch aus den Umständen der Einsetzung erklärlich und entschuldbar sein. Aus seiner Aussage ergibt sich, daß ihm auch mündlich von der Militärregierung eine derartige Weisung nicht erteilt worden ist. Denn er hat mit der zuständigen Dienststelle nicht persönlich verkehrt oder von ihr unmittelbar Anweisungen erhalten (Bl 265 f GA). Daß er sie über den Haupttreuhänder Dr. Ha. [REDACTED] erhalten habe, hat der Zeuge nicht bekundet. Der Berufungsrichter war auch nicht gehindert, die von ihm getroffene rechtliche Folgerung zu ziehen. Denn dadurch wird nicht die rechtliche Gültigkeit der Einsetzung des Zeugen zum Treuhänder in Frage gestellt, wie die Revision anzunehmen scheint, sondern werden nur die rechtlichen Folgen aus der wirksam vorgenommenen Bestellung gezogen. Hierzu war aber der Berufungsrichter schon nach Ziffer 6 des Bescheids vom 5. Juni 1953 ermächtigt.

Der Berufungsrichter ist also mit Recht zu dem Ergebnis gekommen, daß Harwick als Treuhänder nicht berechtigt gewesen ist, sich in den Besitz des der Klägerin gehörigen Bohrwerks zu setzen. Ob der Treuhänder, der auf Grund des Gesetzes Nr 52 bestellt ist, befugt ist, das seiner Verwaltung unterworfenen Vermögen selbst in Besitz zu nehmen, hat der Berufungsrichter mit Recht auf sich beruhen lassen. Denn wenn auch ein solches Recht anerkannt werden müßte, kann es sich nur auf das Treuhandvermögen selbst oder die im Be-

sitz des Vermögensinhabers befindlichen Sachen beziehen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist dabei auch unerheblich, ob die Befugnis des Treuhänders den Besitz zu ergreifen als Ausübung öffentlicher Gewalt angesprochen werden könnte. Ein solches Recht des Zeugen Harwick würde gegenüber der Klägerin auch dann nicht bestanden haben, wenn man mit der Revision annimmt, der Treuhänder sei Träger öffentlicher Gewalt und deshalb zur eigenmächtigen Inbesitznahme befugt. Auch dann wäre die Inbesitznahme rechtswidrig, weil sie sich auf eine rechtlich und tatsächlich zu einem fremden Vermögen gehörige Sache bezogen hätte, wie auch die von einem Gerichtsvollzieher weggenommene Sache abhandengekommen ist, wenn sie sich nicht im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befindet und ohne Einwilligung des Gewahrsamsinhabers diesem entzogen wird (§ 809 ZPO).

Daran ändert auch nichts, daß nach dem Bescheid des Amtes des Hohen Kommissars vom 5. Juni 1953 die Inbesitznahme des Bohrwerks durch den Zeugen Harwick mit "Genehmigung" der Militärregierung erfolgt ist. Der Berufungsrichter stellt fest, daß diese Genehmigung erst nachträglich erteilt wurde, das heißt nach dem das Tor am Stolleneingang bereits angebracht worden war. Die Revision greift diese Feststellung zwar an, aus dem Bescheid, so meint sie, ergebe sich nicht, wann die Genehmigung erteilt worden sei. Damit entbehre die Schlußfolgerung des Berufungsrichters der Grundlage. Hiermit wendet sich die Revision gegen eine tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, was in diesem Rechtszug unzulässig ist. Daß ein Verfahrensverstoß vorliege, ist nicht dargetan. Es ist daher auch in diesem Rechtszug davon auszugehen, daß die Genehmigung nachträglich erfolgt ist. Gegen die rechtliche Würdigung dieser nachträglichen Genehmigung durch den Berufungsrichter sind Bedenken nicht zu

erheben. Insbesondere ist ihm darin zuzustimmen, wenn er im Anschluß an die in der Rechtsprechung und im Schrifttum vertretene Meinung (Staudinger BGB § 935 Anm 13; Raiser in SJZ 1948 Sp 762/764) ausführt, daß trotz dieser nachträglichen Genehmigung das Bohrwerk der Klägerin abhandengekommen sei. Diese Genehmigung kann nach Lage der Sache einen hoheitsrechtlichen Charakter nicht haben, sie ist eine neue fiskalische Maßnahme (OGHZ 2, 157 1597), die nur für die Zukunft Rechtswirkungen erzeugen kann und nichts daran ändert daß das Lehenbohrwerk abhanden gekommen ist.

3. Wie der Berufungsrichter daher zutreffend weiter ausgeführt hat, könnte die Beklagte dem Herausgabeanspruch der Klägerin nur dann erfolgreich entgegentreten, wenn sie nachgewiesen hätte, daß sie oder ein Rechtsvorgänger das Eigentum in anderer Weise als durch Rechtsgeschäft erlangt hätte. Diesen Beweis hält das Berufungsgericht nicht für geführt. In der Anordnung des Majors S. [REDACTED] (Dienststelle 507) sieht es nur den Befehl das Bohrwerk zu verlagern, um es vor Tätigkeitsschäden zu bewahren. Gegen diese Feststellung des Berufungsrichters, die sich auf den Bescheid vom 5. Juli 1948 stützt, wendet sich die Revision. Sie meint, sie stünde im Gegensatz zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Hiernach sei die Maschine verlagert worden, damit sie in dem Autowerk der Firma P. [REDACTED] verwandt werde, das unter der Aufsicht der Militärregierung für die britische Armee gearbeitet habe. Die Rüge ist unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Aussagen der Zeugen H. [REDACTED] (GA 82, 112), Meyer (Bl 47 GA), Ott (Bl 85), P. [REDACTED] (Bl 47 GA) und die Auskunft der Kreiserfassungsstelle Minden (Bl 36 GA) übersehen hat. Es war aber nicht gehindert, der Entscheidung den Sachvorgang zugrunde zu legen, wie er sich aus dem Bescheid der Militärregierung ergab, der sich auf die Akten

stützt, die bei den britischen Besatzungsbehörden in dieser Angelegenheit erwachsen waren. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist hierin nicht zu erblicken, da der Tatsachenrichter in der Würdigung der Beweisaufnahme frei ist, soweit seine Feststellungen nicht mit Grundsätzen der Erfahrung oder Denkgesetzen in Widerspruch stehen. Eine Notwendigkeit, sich mit jedem einzelnen Beweisanerbieten und jedem Beweismittel auseinanderzusetzen, besteht für ihn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht. Die Rüge kann aber auch deswegen nicht von Erfolg sein, weil nicht dargetan ist, daß die Entscheidung des Berufungsrichters darauf beruht, daß das Beweisergebnis nicht erschöpfend gewürdigt sei. Denn wenn man auch die Darstellung der Revision als richtig unterstellt, so folgt daraus nicht, daß eine etwa von Major S. [REDACTED] getroffene Anordnung, das Lehrenbohrwerk in der Werkstatt der Nebenintervenientin zu verwenden, eine Entziehung des Eigentums der Klägerin zur Folge gehabt hätte. Diese Anordnung konnte auch so verstanden werden, daß die Eigentumsverhältnisse an der Maschine dadurch nicht berührt werden sollten. Zumindest konnte eine Berücksichtigung der Zeugenaussagen und der Auskunft, auf die sich die Revision bezieht, im Hinblick auf die dem Bescheid zu Grunde liegenden Feststellungen nur dazu führen, den Grund der Verlagerung als nicht aufgeklärt anzusehen. Der Mangel der Klärung des wirklichen Vorgangs ging aber, wie oben bereits dargelegt worden ist, zum Nachteil der beweispflichtigen Beklagten. Daß eine Inanspruchnahme der Maschine durch die Besatzungsmacht aus anderen Vorgängen zu erschließen sei, hat der Berufungsrichter nicht für erwiesen erachtet. Daß Major Sanderson die Veräußerung der Maschine an die Nebenintervenientin genehmigt hat, kann ebenfalls, wie der Berufungsrichter rechtlich einwandfrei festgestellt hat, nicht als Beweis hierfür angesehen werden.

Die Beklagte ist daher nach § 985 BGB zur Herausgabe des Lehrenbohrwerks an die Klägerin verpflichtet. Die Revision mußte demgemäß mit der sich aus den §§ 97, 101 ZPO sich ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Kregel